

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Weser-Ems

2000

Freitag, den 1. September 2000

Nr. 35

A. Personalmeldungen

B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Weser-Ems

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Wasserschutzgebiet Lechtingen“; Bez.-Reg. Weser-Ems, Dez. 502762

Verleihung der Rechtsfähigkeit; Bez.-Reg. Weser-Ems, Dez. 301/305.....768

D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

I. Landesdienststellen (ohne B und C)
Flurneuordnungsverfahren Holte;
Amt für Agrarstruktur Aurich.....769

II. Landkreise
Verordnung vom 05.04.2000 über das Landschaftsschutzgebiet „Schloßpark, Park Hagen“ in der Gemeinde Rastede; Landkreis Ammerland769

Verordnung vom 05.04.2000 über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölzbestände nördlich der Badeanstalt und des Tennisplatzes an der Mühlenstraße“ in der Gemeinde Rastede; Landkreis Ammerland776

Verordnung vom 05.04.2000 über das Landschaftsschutzgebiet „Stratje-Busch“ in der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland780

Verordnung vom 05.04.2000 über das Landschaftsschutzgebiet „Hössen mit Umgebung“ in der Stadt Westerstede; Landkreis Ammerland784

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Osnabrück zugelassenen Taxen; Landkreis Osnabrück789

III. Kreisfreie Städte

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Landkreis Ammerland

2. Landkreis Aurich

3. Landkreis Cloppenburg

4. Landkreis Emsland

5. Landkreis Friesland

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schortens für das Haushaltsjahr 2000790

Handschriftliche Berichtigung;
Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge791

6. Landkreis Grafschaft Bentheim

7. Landkreis Leer

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Moormerland;
Gemeinde Moormerland791

Verordnung über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage während der EURO-FETE; Samtgemeinde Bunde795

8. Landkreis Oldenburg

9. Landkreis Osnabrück

10. Landkreis Vechta

11. Landkreis Wesermarsch

Satzung der Gemeinde Ovelgönne über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben; Gemeinde Ovelgönne796

12. Landkreis Wittmund

V. Sonstige Dienststellen

Niedersächsisches Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Oldenburg e.V.
Bekanntmachungen Nr. 11.10, 11.16, 30.10, 30.23, 50.03, 50.20, 70.23, 90.06798

E. Sonstige Mitteilungen

Bücherschau;
Deutsche Umweltschutzgesetze801
Bücherschau; Deutsche Tierschutzgesetze802

A. Personalmeldungen

B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Weser-Ems

Bezirksregierung Weser-Ems

**Verordnung
über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen
(Brunnen I, II und III)
der Wasserversorgung Wallenhorst GmbH
(Landkreis Osnabrück) -
"Wasserschutzgebiet Lechtingen"**

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2 und 190 Abs. 2 u. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. 03. 1998 (Nds. GVBl. Nr. 13/1998, S. 347), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1999 vom 21. 01. 1999 (Nds. GVBl. Nr. 2/1999, S. 10), sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-NWG) vom 09. 03. 1999 (Nds. GVBl. Nr. 5/1999, S. 70) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf folgenden Grundstücken in der Gemarkung Lechtingen gelegenen Brunnen
 - a) Flurstück 120/1, Flur 6 (Brunnen I),
 - b) Flurstück 124/150, Flur 2 (Brunnen II) und
 - c) Flurstück 64/5, Flur 6 (Brunnen III)wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten der Wasserversorgung Wallenhorst GmbH mit Sitz in Wallenhorst (Landkreis Osnabrück).

§ 2

Einteilung in Schutzzonen

- | | |
|-----------------|------------------------------|
| Schutzzone I: | Fassungsbereiche der Brunnen |
| Schutzzone II: | Engere Schutzzone |
| Schutzzone III: | Weitere Schutzzone |

§ 3

Beschreibung der Schutzzonen

(1) Schutzzone I

Die Schutzzonen I entsprechen den eingezäunten Grundstücken, auf denen sich die Brunnen I, II und III befinden.

(2) Schutzzone II

Für die Brunnen I und II, sowie für den Brunnen III, ergeben sich getrennte Schutzzonen II.

Die Grenzbeschreibung für die Zone II der Brunnen I und II beginnt im Norden der Schutzzone in Höhe

des "Schulweges" auf der Ostseite der B 68. Hier verläuft die Grenze in etwa entlang der B 68 über eine Länge von ca. 750 m in Süd-Süd-Ost-Richtung, dann über die B 68 und entlang der Westseite der Bundesstraße in Südrichtung bis auf die Straße "Zum Gruthügel". Von hier verläuft die Grenze bis zur Osnabrücker Straße, der sie über eine Strecke von ca. 150 m in nordwestlicher Richtung bis zur Straße "Hemkamp" folgt. Folgt diesem wiederum über ca. 50 m nach Osten und verläuft dann in Nord-Nord-westlicher Richtung bis zur Straße "Zum Wasserwerk" und weiter in selbiger Richtung am östlichen Rand der Klöckner-Siedlung entlang bis zum Schulweg, dann grob gesehen weiter in östliche Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Die Schutzzone II für den Brunnen III liegt in der Gemarkung Lechtingen, Flur 6, nordwestlich der Siedlung "Gruthügel". Die Grenzbeschreibung beginnt im Süden der Schutzzone an der Straße "Zum Gruthügel", ca. 250 m östlich der Abzweigung der Pagenstecherstraße. Hier folgt die Grenze über eine Strecke von ca. 500 m dem Verlauf der Straße "Zum Gruthügel" (Kreisstraße 313) in östlicher Richtung, nimmt dann einen nördlichen Verlauf, über die Straße "Hünenbrink" hinweg bis zur Straße "In der Masch". Anschließend verläuft sie in westlicher Richtung in einem Abstand von bis zu 260 m nahezu parallel der Straße "Hünenbrink" bis zur Straße "Am Lechtinger Berg". Hier verläuft sie in südwestlicher Richtung bis zur Straße "Hünenbrink". Von dieser Straße aus verläuft die Grenze östlich der "Pagenstecherstraße" über eine Länge von ca. 150 m nach Süden und danach weiter in Südostrichtung zurück zum Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung auf der Straße "Im Gruthügel".

(3) Schutzzone III

Die äußere Abgrenzung der Schutzzone III erstreckt sich im Süden nördlich des Stadtteils Haste der Stadt Osnabrück, umschließt den "Ruller Hohn" und verläuft im Groben über eine Strecke von ca. 1,2 km parallel zur "Nette" bis nördlich des "Gruthügels". Die Grenze verläuft dann in leichtem Bogen in nord-östlicher Richtung über ca. 2 km Länge bis zur Straße "Immengarten" der Siedlung "Losskamp". Hierbei werden sowohl die B 68 als auch die Osnabrücker Straße überquert. In Höhe der Straße "Im Immengarten" knickt die Grenze nach Süden, verläuft dann in südöstlicher Richtung in einem Abstand von ca. 100 m westlich der Osnabrücker Straße und trifft auf die Oldenburger Landstraße in Höhe "Gut Honeburg". Von dort verläuft die Grenze wiederum in nordöstlicher Richtung bis zum nördlichen Rand des Stadtteils Haste der Stadt Osnabrück.

- (4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie der Karte im Maßstab 1 : 5.000 zu ersehen. Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung mit den Karten werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg, der Außenstelle des Dezernates 502 der Bezirksregierung Weser-Ems in Cloppenburg, dem Landkreis Osnabrück, der Gemeinde Wallenhorst und der Stadt Osnabrück aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.




1:25000
 200 0 200 400 Meter
 TK 25000 Daten der Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen (LGN), Blatt Nr. 5614

Übersichtskarte zur Verordnung über die Festsetzung
 eines Wasserschutzgebietes für die
 Wassergewinnungsanlagen
 (Brunnen Lechtingen I bis III) der Wasser-
 versorgung Wallenhorst GmbH (Landkreis Osnabrück)

vom 11. 8. 2000

Bezirksregierung Weser-Ems
 502.9-62013-3-66
 Im Auftrage


 Struthoff



§ 4

Schutzbestimmungen in Schutzzone I

- (1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Nutzung der Zonen als Mähwiesen,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Bei der Nutzung der Schutzzonen I als Mähwiese ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

§ 5

Schutzbestimmungen in Schutzzonen II und III

- (1) Die in den Schutzzonen II und III geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück bzw. der Stadt Osnabrück als untere Wasserbehörde vorgenommen werden. Würden hiernach für ein und dasselbe Vorhaben beide Wasserbehörden zuständig sein, so entscheidet der Landkreis Osnabrück.
- (2) GRUNDWASSERGEFÄHRDENDE HANDLUNGEN UND ANLAGEN IN DEN SCHUTZZONEN

| | Zone II | Zone III |
|---|---------|----------|
| <u>Abwasser</u> | | |
| 1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund | | |
| a) Versenken von Abwasser oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen | V | V |
| b) Untergrundverrieselung von industriellen oder gewerblichen Abwässern | V | V |
| c) Untergrundverrieselung von Abwässern aus Haushaltungen und ähnlichen Abwässern | V | V |
| 2. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet | V | - |
| b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet | - | - |
| 3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer | V | - |

- | | | |
|---|---|---|
| 4. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben | V | - |
| 5. Abwasserverregnung oder Abwasserbehandlung | V | V |

Land- u. Forstwirtschaft

- | | | |
|--|---|--|
| 6. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden | V | V |
| 7. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot auf | | |
| a) Grünland | | |
| aa) vom 01. 10. bis 31. 01. | V | V |
| bb) in der übrigen Zeit | V | - |
| b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden | | |
| aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. 02. des folgenden Jahres | V | V |
| bb) in der übrigen Zeit | V | V, sofern nicht unverzüglich bestellt wird*) |
| c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden | | |
| aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. 01. des folgenden Jahres | V | V |
| <u>Ausnahme:</u> mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. 09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist | V | -*) |
| bb) in der übrigen Zeit | V | -*) |
| d) forstwirtschaftlich genutzte Böden | V | V |
| *) Es gilt die Mengengrenzung nach Nummer 6 | | |
| 8. Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf | | |
| a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden | | |
| aa) vom 01. 10. bis 31. 12. | V | V |
| bb) in der übrigen Zeit | V | G |
| b) forstwirtschaftlich genutzte Böden | V | V |
| 9. Ausbringen von Abfällen aus der Verarbeitung nichtland- | | |

| | | | | | |
|--|---|-----------------------|--|---|---|
| wirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden | V | V | 18. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien | V | V |
| 10. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland), oder gärtnerisch genutzte Böden | | | 19. a) Lagerung von Wirtschaftsdüngern (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen | V | V |
| a) bei weniger als 30 v.H. Trockensubstanzgehalt | V | entspr. Nr. 7 | b) Güllelagerung | | |
| b) bei mehr als 30 v.H. Trockensubstanzgehalt | V | V | ba) Behälter mit Leckerkennungssystem | V | G |
| | | vom 01.10. bis 31.12. | bb) Behälter ohne Leckerkennungssystem | V | V |
| 11. Aufbringen von Stallmist auf | | | 20. Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern | V | V |
| a) ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden vom 01. 10. - 31. 12. | V | - | 21. Anlegen von Gärfuttermieten | | |
| b) forstwirtschaftlich genutzte Böden | V | V | a) für Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr | V | - |
| 12. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung | | | b) baugenehmigungspflichtige Anlagen mit dichter Sohle | V | - |
| a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Acker- nutzung zulässt (absolutes Grünland) | V | V | c) alle übrigen Gärfutter- mieten mit Dichtung | V | G |
| b) Grünland, das eine ordnungs- gemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grün- land) | V | G | d) alle übrigen Gärfutter- mieten ohne Dichtung | V | V |
| 13. Grünlanderneuerung, ausge- nommen sind umbruchlose Verfahren | G | G | 22. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutz- gesetzes | | |
| 14. Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung | V | V | a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbe- schränkung unterliegen | - | - |
| 15. Umbruch von Dauerbrachen | | | b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot x) | V | V |
| a) vom 01. 07. bis 31. 01. | V | V | c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungs- verbot sowie Mittel mit bußgeldbewehrten Anwen- dungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt zum Schutz des Grundwassers | V | V |
| <u>Ausnahme:</u> bei nachfolgendem Anbau von Winterraps | V | v. 01.10. b. 31.01. | x) soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwen- dungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten | | |
| b) in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung | V | V | 23. Dauerpferche | V | G |
| 16. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen | | | 24. Einrichten von Holzpolter- plätzen mit Beregnung | V | G |
| a) zur Umwandlung der Nutzungsart | V | V | 25. Anlage von Dränen oder Vorflutern | G | G |
| b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha | G | G | <u>Wassergefährdende Stoffe</u> | | |
| 17. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbau- betrieben | V | G | 26. Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefähr- denden Stoffen außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (§ 161 | | |

| | | | | |
|--|-----|----|--|--|
| Abs. 5 NWG; § 19 g Abs. 5 WHG) | V | V | | |
| 27. Anlagen gem. § 161 I, II NWG | V* | -* | | |
| *) Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS-) in der jeweils gültigen Fassung | | | | |
| 28. a) Löschübungen und Erprobungen mit/von Schaummitteln | V | V | | |
| c) Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL) | V | V | | |
| 29. Befördern wassergefährdender Stoffe (§ 161 Abs. 5 NWG; § 19 g Abs. 5 WHG) durch Fahrzeuge | | | | |
| a) auf der B 68 | V* | - | | |
| * Das Verbot gilt ab dem 01. 01. 2003. Es entfällt, wenn die B 68 gemäß den Anforderungen des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 6/1996 des Bundesministeriums für Verkehr vom 05. Februar 1996 hergestellt ist. | | | | |
| b) auf den übrigen Straßen, Wegen, Plätzen | V** | - | | |
| ** zugelassen: Versorgung von nur durch die Schutzzone II erreichbaren Anliegern | | | | |
| 30. Beförderung wassergefährdender Stoffe | | | | |
| a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen | V | V | | |
| b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen | V | G | | |
| 31. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung dieser Stoffe | V | V | | |
| <u>Abfall, bauliche Anlagen Sondernutzungen</u> | | | | |
| 32. Lagerung, Ablagerung, Behandlung oder Umschlagen von Abfällen | | | | |
| a) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Ablagerung von Abfällen | V | V | | |
| b) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung und Lagerung von Abfällen gem. § 10 BImSchG (ausgenommen Kompostierungsanlagen) | V | V | | |
| c) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung | V | G | | |
| 33. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks | V | V | | |
| 34. Errichtung von Gebäuden x) (vgl. auch Punkt 1.) | V | - | | |
| x) Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden. | | | | |
| 35. Ausweisung von Baugebieten | | | | |
| a) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung | V | V | | |
| b) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung | V | G | | |
| 36. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen | V | G | | |
| 37. Bahnanlagen: | | | | |
| a) Bau von Bahnlinien | V | G | | |
| b) Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfe | V | V | | |
| 38. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau | V | V | | |
| 39. Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurf- flächen des Luftverkehrs | V | V | | |
| 40. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen | V | V | | |
| 41. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen | V | V | | |
| 42. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder Veranstaltungen | | | | |

| | | |
|---|---|---|
| a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten | V | G |
| b) Anlage von Tontaubenschießständen | V | V |
| c) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege | V | G |
| d) Golfplätze | | |
| da) Neuanlage | V | V |
| db) Veränderung von Anlagenteilen | V | G |
| 43. Friedhöfe | | |
| a) Neuanlage von Friedhöfen | V | V |
| b) Erweitern von Friedhöfen | V | G |
| 44. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen | V | - |
| 45. Anlegen, Betreiben oder Verändern von Fischteichen | V | G |

Bodeneingriffe

| | | |
|---|---|---|
| 46. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe) | | |
| a) von mehr als 3 m Tiefe | V | G |
| b) von mehr als 10 m Tiefe | V | V |
| 47. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden | | |
| a) mit Freilegung des Grundwassers | V | V |
| b) ohne Freilegung des Grundwassers | V | G |
| 48. Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Abfällen, die den technischen Regeln der LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" nicht entsprechen | V | V |
| 49. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten | V | G |
| 50. Durchführung von Sprengungen | V | G |
| 51. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) | | |
| a) von mehr als 3 m Tiefe | V | G |
| b) von mehr als 10 m Tiefe | V | V |
| 52. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden | V | V |

(3) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, für die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS -), für die Anforderungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) sowie für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.

§ 6

Aufzeichnungen

(1) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten.

Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkt des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(2) Betriebe i. S. des Abs. 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle 3 Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Abs. 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffanteile anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(3) Die Unterlagen nach den Abs. 1 und 2 sind über 2 Fruchtfolgen, mindestens aber 6 Jahre aufzubewahren.

§ 7

Bewirtschaftungsziel

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 8

Genehmigung und Befreiung

(1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 2 beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage darf nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.

- (2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiung von den Verboten sowie den Pflichten des § 6 dieser Verordnung erteilen, wenn
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. deren Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem angestrebten Gewässerschutz vereinbar ist.
- (3) Abweichend von Absatz 2 entscheidet über Ausnahmen vom Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel die Landwirtschaftskammer Weser-Ems unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde.

§ 9

Vorhandene Anlagen

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 10

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 3. die Entnahme von Bodenproben,
 4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
 6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11

Kontrolle

- (1) Die Wasserbehörden sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 12

Entschädigung gem. § 51 NWG oder Ausgleich gem. § 51 a NWG

- (1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Ansprüche sind gegenüber der Wasserversorgung Wallenhorst GmbH, Wallenhorst, geltend zu machen. Einigen sich die

Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Weser-Ems. Gegen deren Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 5 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.
- (3) Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

Ansprüche auf Ausgleichszahlungen sind gegenüber dem Land Niedersachsen – vertreten durch die Bezirksregierung Weser-Ems – geltend zu machen; Absatz 1 Satz 4 (Rechtsweg) gilt entsprechend.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung, ausgenommen Schutzbestimmung § 5 Nr. 7 Buchst. b, bb, Spalte "Zone III" verstößt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
3. den Pflichten nach § 6 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 2 und 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. 11. 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Lechtingen, Landkreis Osnabrück, vom 14. 01. 1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück vom 31. 01. 1971; Nr. 2/1971, S. 31) außer Kraft.

Oldenburg, den 11. 8. 2000

Az.: 502.e-62013-3-66

Bezirksregierung Weser-Ems

Im Auftrage
Struthoff

Bezirksregierung Weser-Ems

Aufgrund des Antrages vom 9.3.2000 hat die Bezirksregierung Weser-Ems der Erzeugergemeinschaft Emsland - Agrar w.V. mit Sitz in Herzlake die Rechtsfähigkeit gem. § 22 BGB am 23.8.2000 verliehen.

1:25000

200 0 200 400 Meter

TK 25000 Daten der Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen (LGN), Blatt Nr. 3614



Übersichtskarte zur Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen (Brunnen Lechtingen I bis III) der Wasserversorgung Wallenhorst GmbH (Landkreis Osnabrück)

vom 11. 8. 2000

Bezirksregierung Weser-Ems
502.9-62013-3-66
im Auftrage



Struthoff